

# **Richtlinien für die Erteilung von straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnissen zur Errichtung von E-Ladesäulen im Stadtgebiet der Stadt Essen**

## **1. Präambel**

- 1.1 Die Stadt Essen (nachfolgend „Stadt“) befürwortet eine Erweiterung des Ladenetzes für Elektromobile in ihrem Stadtgebiet, um der Elektromobilität Vorschub zu leisten. Es sollen Anreize geschaffen werden, um den Anteil an E-Fahrzeugen in der Stadt zu erhöhen. Ziel ist es, die Schadstoff-, Lärm- und Treibhausgasemissionen aus dem Sektor Verkehr nachhaltig zu verringern. Hierzu soll der Aufbau einer flächendeckenden, bedarfsgerechten und nutzerfreundlichen E-Ladeinfrastruktur durch private Investoren vorangetrieben und das Erlaubnisverfahren vereinfacht werden.
- 1.2 Ziel ist die Errichtung neuer Ladesäulen für Elektrofahrzeuge im Stadtgebiet (nachfolgend „E-Ladesäulen“).
- 1.3 Am Ausbau der E-Ladeinfrastruktur möchte sich die Stadt nicht selbst durch die Errichtung und den Betrieb eigener E-Ladesäulen aktiv beteiligen; wirtschaftliche Risiken und finanzielle Zuwendungen zulasten der Stadt sollen vermieden werden. Vor diesem Hintergrund wird seitens der Stadt angestrebt, den eigenverantwortlichen Ausbau der E-Ladeinfrastruktur durch private Investoren auf der Grundlage von straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnissen lediglich zu steuern und zu gestalten.

## **2. Geltungsbereich**

- 2.1 Die vorliegende Richtlinie gilt ausschließlich für die Erteilung von straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnissen zur Errichtung und zum Betrieb von E-Ladesäulen nebst erforderlichen Zuleitungen gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Essen vom 21.06.1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 30.11.2010

(nachfolgend „Sondernutzungssatzung“) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 StrWG NRW und § 8 Abs. 1 FStrG.

2.2 Diese Richtlinie gilt ferner ausschließlich für die Errichtung und den Betrieb von E-Ladesäulen nebst erforderlichen Zuleitungen im öffentlichen Straßenraum der Stadt gemäß § 1 der Sondernutzungssatzung.

2.3 Keine Anwendung findet diese Richtlinie auf E-Ladesäulen, die ein Flächenmaß von 0,2 qm überschreiten

sowie auf deren technische Vorrichtungen. Hintergrund dieses Anwendungsausschlusses ist, dass größere E-Ladesäulen einer konkreten Einzelfallprüfung vorbehalten bleiben sollen und wegen ihrer größenbedingten Auswirkungen auf den Gemeingebrauch und der damit auch verbundenen optischen Auswirkungen – standortbezogen – einer umfangreicheren Prüfung der Genehmigungsfähigkeit bedürfen.

2.4 Keine Anwendung findet diese Richtlinie ferner auf E-Ladesäulen, die an Taxiständen errichtet werden und dem Aufladen von Taxen vorbehalten sind sowie auf E-Ladesäulen ausschließlich für den ÖPNV sowie für E-Carsharing.

### **3. Gegenstand**

3.1 Gegenstand dieser Richtlinie ist die bedarfsgerechte und den Gemeingebrauch sowie die Parkkonkurrenz soweit wie möglich schonende Steuerung des Ausbaus der E-Ladeinfrastruktur im Stadtgebiet.

3.2 Zu diesem Zwecke wird künftig das im Rahmen der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zur Errichtung und zum Betrieb von E-Ladesäulen nebst erforderlichen Zuleitungen eröffnete straßenrechtliche Ermessen sowie das behördliche Verfahrensermessen der Stadt gemäß § 10 VwVfG NRW im Sinne größtmöglicher Chancengleichheit und Transparenz gemäß den vorliegenden Richtlinien ausgeübt.

### **4. Art und Weise der bedarfsorientierten Steuerung des Ausbaus der E-Ladeinfrastruktur**

4.1 Der Ausbau der E-Ladeinfrastruktur soll zur Schonung des Gemeingebrauchs sowie der Parkkonkurrenz dem tatsächlichen

Bedarf unter Berücksichtigung zukünftiger Entwicklungen entsprechen. Hierbei ist auch das vor allem in zentralen Versorgungsbereichen nur begrenzt zur Verfügung stehende Parkplatzangebot zu berücksichtigen.

- 4.2 Die künftige Entwicklung der Elektromobilität und der daraus resultierende Bedarf an E-Ladesäulen sind allerdings nur schwer zu prognostizieren. Der Bedarf hängt neben der Akzeptanz von E-Mobilität in der Bevölkerung vor allem auch vom technischen Fortschritt und der technischen Entwicklung ab (Batterie-Wechselstationen, Schnellladesäulen usw.). Hinzu kommt die straßenrechtlich nicht steuerbare Installation von E-Ladesäulen im nicht öffentlich gewidmeten Bereich, insbesondere auf privaten Parkplätzen und im häuslichen Umfeld.
- 4.3 Vor diesem Hintergrund wird die Stadt den tatsächlichen Bedarf in erster Linie marktorientiert während der Umsetzungsphase auf der Grundlage der tatsächlichen Belegungszeiten der E-Ladesäulen ermitteln. Hierzu wird folgendes Prozedere implementiert:
  - 4.3.1 Die Stadt hat ihr gesamtes Stadtgebiet in gleich große quadratische Bereiche (nachfolgend „Kacheln“) unterteilt. Die Kacheln haben Kantenlängen von 200 m mal 200 m. Der beigefügte Plan des Stadtgebietes weist die Kacheln im Einzelnen aus. Er ist Bestandteil dieser Richtlinien.
  - 4.3.2 Je Kachel wird zunächst nur eine Sondernutzungserlaubnis für die Errichtung und den Betrieb einer E-Ladesäule mit zwei Ladepunkten nebst erforderlichen Zuleitungen nach Maßgabe des in Ziffer 6 dargestellten Verfahrens und der in Ziffer 5 angegebenen Entscheidungsmaßstäbe erteilt. Etwaige Anträge auf Erteilung weiterer Sondernutzungserlaubnisse außerhalb des Verteilungsverfahrens dieser Richtlinie für Standorte in derselben Kachel werden vorbehaltlich Ziffer 4.3.3 (Nachverdichtung) und Ziffer 4.3.4 (weitere Nachverdichtung) unter Verweis auf die Schonung des Gemeingebrauchs abgelehnt. Sollten in der Vergangenheit für den Bereich einer Kachel bereits eine oder mehrere Sondernutzungserlaubnisse für die Errichtung und den Betrieb von E-Ladesäulen im öffentlich gewidmeten Straßenraum erteilt worden sein, wird zunächst keine weitere Sondernutzungserlaubnis für diese Kachel erteilt; die entsprechende Kachel ist belegt. Die belegten Kacheln ergeben sich ebenfalls aus dem beigefügten Plan.
  - 4.3.3 Stellt sich im laufenden Betrieb einer E-Ladesäule heraus, dass diese zu mindestens 70 % ausgelastet ist, stellt die Stadt auf Antrag

eine weitere Sondernutzungserlaubnis für die Errichtung und den Betrieb einer E-Ladesäule innerhalb derselben Kachel in Aussicht (Nachverdichtung). Das vorrangige Antragsrecht für die weitere Sondernutzungserlaubnis steht dem Erlaubnisnehmer für die zu 70 % ausgelastete E-Ladesäule zu; Anträge anderer Antragsteller werden abgelehnt. Sollte der vorrangig antragsberechtigte Erlaubnisnehmer kein Interesse an der Errichtung einer weiteren E-Ladesäule innerhalb derselben Kachel haben, steht das Antragsrecht anderen frei. Um eine gezielte Antragstellung durch andere zu ermöglichen, beabsichtigt die Stadt, diejenigen Kacheln, für die eine oder mehrere Sondernutzungserlaubnisse im Wege der Nachverdichtung an andere erteilt werden können, auf geeignete Weise im Internet zu veröffentlichen. Die Stadt behält sich vor, bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zum Zwecke der Nachverdichtung das Erlaubnisverfahren und die Entscheidungsmaßstäbe im Einzelfall oder generell abweichend von Ziffern 5 und 6 zu gestalten. Das mangelnde Interesse des Erlaubnisinhabers an der Errichtung einer weiteren Sondernutzungserlaubnis wird unwiderleglich vermutet, wenn der Erlaubnisnehmer nicht innerhalb von drei Monaten nach der Mitteilung der Stadt gemäß Ziffer 4.3.5 den Antrag auf Erteilung einer weiteren Sondernutzungserlaubnis stellt. Ziffer 4.3.3 gilt auch für E-Ladesäulen, für die Sondernutzungserlaubnisse bereits vor Wirksamwerden dieser Richtlinie erteilt wurden oder deren Erlaubnisverfahren vor Wirksamwerden dieser Richtlinie anhängig geworden ist.

- 4.3.4 Ist innerhalb einer Kachel mehr als eine E-Ladesäule vorhanden, kommt eine weitere Nachverdichtung nur dann in Betracht, wenn alle vorhandenen E-Ladesäulen zu mindestens 70 % ausgelastet sind; dies gilt auch im Hinblick auf vor Wirksamwerden dieser Richtlinie bereits vorhandene E-Ladesäulen und solche E-Ladesäulen, für die das Erlaubnisverfahren bereits vor Wirksamwerden dieser Richtlinie anhängig geworden ist. Das vorrangige Antragsrecht steht im Rahmen der weiteren Nachverdichtung sämtlichen Betreibern der vorhandenen E-Ladesäulen zu. Unter mehreren Antragstellern entscheidet das Los. Im Übrigen findet Ziffer 4.3.3 entsprechende Anwendung.
- 4.3.5 Jeder Erlaubnisnehmer berichtet der Stadt zum 31.01. eines jeden Jahres über die Auslastungszahlen seiner E-Ladesäulen bezogen auf das vorangehende Kalenderjahr (Belegungszeitbericht). Die Stadt wirkt darauf hin, dass auch Erlaubnisnehmer, die das Erlaubnisverfahren nicht auf der Grundlage dieser Richtlinie durchlaufen haben, im eigenen Interesse (vorrangiges Antragsrecht gemäß Ziffer 4.3.3) einen Belegungszeitbericht abgeben; im Falle

einer Weigerung oder sonstigen Nichtabgabe behält sich die Stadt vor, eine Nachverdichtung ohne Belegungszeitbericht und ohne Beachtung des vorrangigen Antragsrechts des Erlaubnisnehmers durchzuführen. Sobald der nach Ziffer 4.3.3 maßgebliche Auslastungswert in mindestens sechs Monaten des maßgeblichen Kalenderjahres überschritten wird, setzt die Stadt den betroffenen Erlaubnisnehmer schriftlich darüber in Kenntnis und informiert ihn über sein vorrangiges Antragsrecht für einen Standort in derselben Kachel.

4.3.6. Maßgeblich für die Auslastung einer E-Ladesäule ist die tatsächliche Belegungszeit, angegeben als Bruchteil der gesamten Zeit des jeweiligen Monats. Belegungszeit ist die Zeit, in der ein Elektromobil mit der E-Ladesäule über eine Kabelverbindung tatsächlich verbunden ist.

4.3.7. Bei erheblichen Bedarfsänderungen oder Bedarfsschwankungen sowie Überfrachtung des öffentlichen Straßenraums behält sich die Stadt vor, das in diesen Richtlinien vorgesehene Prozedere zu ändern und/oder anders zu regeln sowie Erlaubnisanträge abzulehnen.

4.4 Stellt sich im Rahmen der Auswertung der Belegungszeitberichte heraus, dass eine E-Ladesäule unterdurchschnittlich wenig genutzt wird, hat allein diese Tatsache keine Auswirkungen auf den Bestand der Sondernutzungserlaubnis. Über die Erforderlichkeit der Beibehaltung einer etwaigen straßenverkehrsrechtlichen Bevorrechtigung wird in einem gesonderten Verfahren entschieden.

## **5. Straßenrechtliche Verteilungsentscheidung**

5.1 Die Stadt ist sich darüber bewusst, dass es durch das vorgesehene Prozedere zu wettbewerblichen Verteilungssituationen kommen kann, wenn für eine zu vergebende Kachel mehrere Investoren einen Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für die Errichtung und den Betrieb einer E-Ladesäule nebst erforderlichen Zuleitungen stellen. Dies gilt unabhängig davon, ob die konkret beantragten Standorte für die geplanten E-Ladesäulen identisch sind oder nicht; maßgeblich ist allein die jeweilige Kachel.

5.2 Zur Erzielung größtmöglicher Chancengleichheit unter den Antragstellern wird über die Erteilung der für eine Kachel zu vergebenden Sondernutzungserlaubnis nicht auf der Grundlage des Prioritätsgrundsatzes, sondern mittels Losverfahren entschieden. Ein Anspruch auf Erteilung der beantragten

Sondernutzungserlaubnis besteht nicht; der Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung beschränkt sich hinsichtlich der Auswahlentscheidung unter mehreren Antragstellern auf die Teilnahme am Losverfahren. Ein hinreichender Straßenbezug wird durch die erforderliche und gebotene größtmögliche Schonung des Gemeingebrauchs und der Parkkonkurrenz sowie wegen der zwingend zu treffenden Verteilungsentscheidung bei mehrfacher Antragstellung bezogen auf den nur begrenzt zur Verfügung stehenden Straßenraum sichergestellt.

- 5.3 Sollte innerhalb der Frist in Ziffer 6.4 für eine Kachel nur ein Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis gestellt werden, findet Ziffer 5.2 keine Anwendung. Die Stadt erteilt dem einzigen Antragsteller die Sondernutzungserlaubnis, sofern der Antrag im Übrigen genehmigungsfähig ist.
- 5.4 Sollte innerhalb der Frist in Ziffer 6.4 für eine Kachel gar kein Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis gestellt werden, wird die betroffene Kachel einstweilen nicht belegt. Über spätere Anträge entscheidet die Stadt im pflichtgemäßen Ermessen nach dem Prioritätsgrundsatz.
- 5.5 Durch eine Antragstellung nach Wirksamwerden dieser Richtlinien erklärt sich der Antragsteller mit den vorbezeichneten Verteilungskriterien und der übrigen Verfahrensweise einverstanden.

## **6. Verteilungsverfahren**

- 6.1 Das Verteilungsverfahren beginnt mit der Bekanntmachung seiner Durchführung.
- 6.2 Die Bekanntmachung enthält:
- Informationen zum Gegenstand des Verteilungsverfahrens inklusive der vorgesehenen Dauer der Sondernutzung (Befristungsdauer der Sondernutzungserlaubnis),
  - Informationen über den vorgesehenen Ablauf des Verteilungsverfahrens,
  - die Angabe der erforderlichen Antragsunterlagen,
  - die Antragsfrist und den Hinweis, dass verspätete Anträge nicht berücksichtigt werden,

- den ausdrücklichen Hinweis auf die Geltung dieser Richtlinien sowie die Eröffnung einer Möglichkeit der Kenntniserlangung (Angabe eines Internetlinks, Fundstelle im Amtsblatt der Stadt, Angabe eines Ortes, an dem die Richtlinien eingesehen werden können, o.Ä.),
  - den weiteren ausdrücklichen Hinweis, dass eine Nichtteilnahme am Verteilungsverfahren grundsätzlich zur späteren Versagung einer Sondernutzungserlaubnis für die Errichtung von E-Ladesäulen nebst erforderlicher Zuleitungen im gesamten Stadtgebiet der Stadt nach näherer Maßgabe dieser Richtlinien führt.
- 6.3 Die Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt, in der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung (WAZ), der Neuen Ruhr Zeitung (NRZ) sowie mindestens einer überregionalen Tageszeitung, an der Anschlagstafel der Stadt sowie im Internet auf der Homepage der Stadt. Auf der Homepage der Stadt werden im Zusammenhang mit der Bekanntmachung durch einen entsprechenden Link zugleich diese Richtlinien zugänglich gemacht. Der Stadt bereits bekannte E-Ladesäulen-Betreiber und entsprechende Interessenten werden von der Stadt gezielt über die Bekanntmachung unterrichtet.
- 6.4 Die Antragsfrist beträgt zwei Monate. Sie beginnt am Tag nach der Bekanntmachung. Maßgeblich für den Beginn der Antragsfrist ist die Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt; hierauf wird im Rahmen der Bekanntmachung des Verteilungsverfahrens ebenfalls hingewiesen.
- 6.5 Anträge auf Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für die Errichtung und den Betrieb von E-Ladesäulen nebst erforderlichen Zuleitungen sind innerhalb der Antragsfrist bei der Stadt einzureichen. Verspätete und nach entsprechender Aufforderung der Stadt innerhalb der gesetzten Frist nicht vervollständigte Anträge werden nicht berücksichtigt.
- 6.6 Erlaubnisanträge sind mit Angaben über den Standort und die betroffene Kachel schriftlich zu richten an die

Verkehrsbehörde der Stadt Essen  
Alfredstraße 163  
45131 Essen.

Sie können auch per E-Mail an folgende Adresse gesandt werden:  
Ladeinfrastruktur@amt66.essen.de.

Erlaubnisanträgen sind beizufügen:

- ein Lageplan im Maßstab 1:500 mit exakter Standortdarstellung und Bemaßung der vorgesehenen E-Ladesäule,
- ein Lichtbild vom vorgesehenen Standort,
- eine visuelle Darstellung der geplanten E-Ladesäule inklusive Bemaßung,
- eine Beschreibung der aktuellen Beschilderung am vorgesehenen Standort nebst entsprechenden Lichtbildern.

Sofern ein Erlaubnis Antrag schriftlich eingereicht wird, sind die vorgenannten Unterlagen zusätzlich digital zu übermitteln (z.B. per E-Mail, auf CD-Rom oder einem USB-Stick). Die Stadt wirkt erforderlichenfalls auf die Einreichung vollständiger Anträge hin.

- 6.7 Die eingegangenen Erlaubnis Anträge werden nach Ablauf der Antragsfrist den Kacheln zugeordnet. Anträge für Kacheln, für die wegen Belegung (Ziffer 4.3.2) keine Sondernutzungserlaubnis vergeben wird, werden vorab aussortiert und abgelehnt.
- 6.8 Es erfolgt sodann die Verteilungsentscheidung nach Ziffer 5.2 bis 5.4. Ist gemäß Ziffer 5.2 ein Losverfahren durchzuführen, werden die Antragsteller, deren Lose zur Ziehung anstehen, zur Losziehung mit zweiwöchigem Vorlauf schriftlich eingeladen.
- 6.9 Eine Beteiligung der Bezirksvertretungen am Erlaubnisverfahren findet nicht statt; es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung, eine wichtige Angelegenheit liegt nicht vor.
- 6.10 Das gesamte Verteilungsverfahren wird von Beginn an fortlaufend dokumentiert, alle wesentlichen Entscheidungen begründet.
- 6.11 Die unterlegenen Antragsteller erhalten einen mit Gründen versehenen Versagungsbescheid, der Auskunft über den obsiegenden Antragsteller gibt.

## **7. Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, Nebenbestimmungen**

- 7.1 Dem Antragsteller, auf den nach Maßgabe der Ziffern 5.2 bis 5.4 die Verteilungsentscheidung fällt, wird unter Berücksichtigung straßen- und wegerechtlicher sowie verkehrlicher Belange die beantragte Sondernutzungserlaubnis schriftlich erteilt.
- 7.2 Von der Erlaubnis darf nur im genehmigten Umfang und erst Gebrauch gemacht werden, wenn sie in allen Teilen unanfechtbar geworden ist, also die Rechtsbehelfsfrist abgelaufen ist. Zur Beschleunigung kann der Erlaubnisnehmer auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichten. Mit der Inanspruchnahme der Erlaubnis erklärt der Erlaubnisnehmer den Rechtsmittelverzicht.
- 7.3 Die Erlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer und darf ohne die Zustimmung der Stadt nicht übertragen werden.
- 7.4 Die Sondernutzungserlaubnis wird auf zehn Jahre befristet. Die Frist beginnt am 01.01. des auf die Erteilung der Erlaubnis folgenden Jahres und endet am 31.12. des zehnten auf die Erteilung der Erlaubnis folgenden Jahres. Dritten steht kein Anspruch auf Widerruf der Erlaubnis zu.
- 7.5 Beginnt der Adressat der Erlaubnis nicht innerhalb von 6 Monaten nach Unanfechtbarkeit (Ziffer 7.2) mit der Errichtung der E-Ladesäule, wird die Erlaubnis unwirksam (auflösende Bedingung). Das Gleiche gilt, wenn die E-Ladesäule nicht innerhalb von 9 Monaten nach Unanfechtbarkeit in Betrieb genommen wird.
- 7.6 Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, Belegungszeitberichte gemäß Ziffer 4.3.5 abzugeben.
- 7.7 Darüber hinaus darf die Sondernutzung nur unter den nachstehenden Bedingungen und Auflagen ausgeübt werden:
- 7.7.1 Der Erlaubnisnehmer hat dafür zu sorgen, dass im Rahmen der Ausübung der Sondernutzung Verkehrsgefährdungen jederzeit ausgeschlossen sind und keine vermeidbaren Beeinträchtigungen oder Behinderungen eintreten. Dazu ist auf Höhe der Ladesäule insbesondere eine Restgehwegbreite von mindestens 1,50 m jederzeit freizuhalten. Gegebenenfalls vorhandene Einengungen durch Hindernisse (wie zum Beispiel Lichtmasten, Sperrpfähle, Blumenbeete, Baustelleneinrichtungen oder Ähnliches) sind dabei zu berücksichtigen. Zugänge von Versorgungsschächten sind freizuhalten. Von befahrbaren Verkehrsflächen ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,30 m einzuhalten. Verkehrseinrichtungen und Beschilderungen dürfen in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigt werden.

- 7.7.2 Vor Beginn von Baumaßnahmen hat sich der Erlaubnisnehmer zu erkundigen, ob im Bereich der zu errichtenden Ladesäule Kabel, Versorgungsleitungen und dergleichen verlegt sind. Er hat mit den Versorgungsunternehmen (zum Beispiel Westnetz, Stadtwerke Essen, Telekom, Feuerwehr, Amt für Straßen und Verkehr usw.) Verbindung aufzunehmen, um in Abstimmung mit diesen auf eigene Kosten Maßnahmen zum Schutz der Kabel und Versorgungsleitungen treffen zu können.
- 7.7.3 Die Ladesäule darf ohne vorherige Zustimmung der Stadt nicht verändert werden. Auf Verlangen der Stadt hat der Erlaubnisnehmer die Ladesäule auf seine Kosten zu ändern. Das Anbringen von Fremdwerbung ist nicht zulässig.
- 7.7.4 Die Ladesäule ist durch den Erlaubnisnehmer nach den jeweils bestehenden gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu unterhalten, zu sichern und zu betreiben. Die Regelungen der Verordnung über technische Mindestanforderungen an den sicheren und interoperablen Aufbau und Betrieb von öffentlich zugänglichen Ladepunkten für Elektromobile (Ladesäulenverordnung) vom 09.03.2016 sowie die einschlägigen Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes, jeweils in der aktuell gültigen Fassung, sind anzuwenden. Insbesondere ist die Interoperabilität der E-Ladesäulen mit den gängigen Ladeverfahren sicherzustellen. Bei der Errichtung der Anlage ist die DIN VDE 0100-722 zu berücksichtigen.
- 7.7.5 Verschmutzungen der Anlage (zum Beispiel durch Graffiti oder Werbeplakate) sind unverzüglich und ohne besondere Aufforderung zu beseitigen.
- 7.7.6 Die Stadt behält sich einen befristeten Widerruf bzw. eine vorübergehende Aussetzung des Sondernutzungsrechts vor. Dies gilt insbesondere für Situationen, in denen die genutzten Flächen zur Einrichtung einer Baustelle oder für andere vorübergehend erforderliche Nutzungen benötigt werden. Beginn und Dauer etwaiger Maßnahmen, die zum befristeten Widerruf bzw. zur vorübergehenden Aussetzung des Sondernutzungsrechts führen, werden dem Erlaubnisnehmer jeweils mitgeteilt. Ziffer 7.7.10 ist anzuwenden.
- 7.7.7 Alle Maßnahmen und Aufwendungen sowie die damit verbundenen Kosten und erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen, die sich aus der Inanspruchnahme von Fördermitteln durch den

Erlaubnisnehmer ergeben, sind von diesem allein zu tragen; eine Kostenerstattung durch die Stadt erfolgt nicht.

- 7.7.8 Alle im Zusammenhang mit der Ausübung der Sondernutzung, insbesondere aufgrund der Errichtung der E-Ladesäule sowie der erforderlichen Zuleitungen, sich ergebenden Mehraufwendungen für die Unterhaltung der betroffenen Straßenflächen und etwaige Schäden daran hat der Erlaubnisnehmer der Stadt zu ersetzen. Sollte durch die Ausübung der Sondernutzung eine Beschädigung an der Straßenfläche eintreten, so ist der Schaden im Einvernehmen mit dem Amt für Straßen und Verkehr der Stadt unverzüglich auf Kosten des Erlaubnisnehmers wieder zu beseitigen.
- 7.7.9 Dem Erlaubnisnehmer obliegt während der Geltungsdauer der Sondernutzungserlaubnis die Verkehrssicherungspflicht für die von der Erlaubnis erfassten und tatsächlich genutzten Straßenflächen, insbesondere auch für die errichteten E-Ladesäulen und die Zuleitungen. Von etwaigen Haftungs- und Entschädigungsansprüchen Dritter, die im kausalen Zusammenhang mit der Ausübung der Sondernutzung entstehen, insbesondere im Falle einer Nichtbeachtung von Nebenbestimmungen zur Sondernutzungserlaubnis, ist die Stadt freizustellen.
- 7.7.10 Im Falle des Widerrufs der Sondernutzungserlaubnis sowie bei Störung oder Wegfall der Nutzungsmöglichkeit der betroffenen Straßenfläche (zum Beispiel im Falle von Baumaßnahmen, Straßenschäden, Sperrungen, Änderung oder Einziehung der Straße) besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt.
- 7.7.11 Kommt der Erlaubnisnehmer einer Verpflichtung aus der Sondernutzungserlaubnis, insbesondere einer Nebenbestimmung, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so ist die Stadt berechtigt:
- im pflichtgemäßen Ermessen die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu treffen oder
  - die Sondernutzungserlaubnis zu widerrufen; Ziffer 7.7.10 ist anzuwenden.

Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet oder wird eine Baustelleneinrichtung zur Sicherung der öffentlichen Versorgung behindert, so können vorherige Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben.

- 7.8 Die Stadt behält sich vor, die jeweilige Sondernutzungserlaubnis einzelfallbezogen mit weiteren Nebenbestimmungen zu versehen.

## **8. Unwirksamwerden der Sondernutzungserlaubnis**

- 8.1 Wird eine erteilte Sondernutzungserlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer E-Ladesäule nebst erforderlichen Zuleitungen durch Zeitablauf, Widerruf, Verzicht oder auf sonstige Weise unwirksam, kann die Stadt vorbehaltlich des fortbestehenden Bedarfs je unwirksam gewordener Sondernutzungserlaubnis eine neue Sondernutzungserlaubnis für einen Standort in derselben Kachel erteilen. Um eine gezielte Antragstellung zu ermöglichen, beabsichtigt die Stadt, diejenigen Kacheln, für die eine oder mehrere Sondernutzungserlaubnisse erteilt werden können, auf geeignete Weise im Internet zu veröffentlichen. Die Stadt behält sich vor, im Falle einer Neuerteilung einer Sondernutzungserlaubnis wegen Unwirksamwerdens einer früheren Erlaubnis das Erlaubnisverfahren und die Entscheidungsmaßstäbe im Einzelfall oder generell abweichend von dieser Richtlinie zu gestalten.
- 8.2 Im Falle des Unwirksamwerdens der Erlaubnis sowie bei der Einziehung der Straße hat der Erlaubnisnehmer auf Verlangen der Stadt innerhalb einer angemessenen Frist die Ladesäule nebst Zuleitungen zu entfernen und die benutzte Straßenfläche in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Das Verlangen der Stadt kann insbesondere dann unterbleiben, wenn derselbe Erlaubnisnehmer für denselben Standort eine neue Sondernutzungserlaubnis erhält oder ein anderer, dem eine Sondernutzungserlaubnis erteilt worden ist, denselben Standort nutzt und sich der frühere und der neue Erlaubnisnehmer über eine Folgenutzung der vorhandenen E-Ladesäule einig sind.

## **9. Begleitende straßenverkehrsrechtliche Bevorrechtigungen**

Die Stadt beabsichtigt, für die Standorte, für die nach näherer Maßgabe dieser Richtlinie straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnisse erteilt wurden, ergänzend straßenverkehrsrechtliche Bevorrechtigungen vorzusehen.

## **10. Gebührenfreiheit**

Von der Erhebung von Sondernutzungsgebühren sowie von der Erhebung von Verwaltungsgebühren für alle Entscheidungen über Sondernutzungen wird gemäß § 11 Abs. 3 der Sondernutzungssatzung, auch in Verbindung mit § 7 Abs. 3 der Sondernutzungssatzung, abgesehen.

## **11. Sonstige öffentlich-rechtliche Erlaubnisse oder privatrechtliche Zustimmungen**

Ist zur Ausübung der Sondernutzung eine weitere behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich, so werden diese durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt und müssen vom Erlaubnisnehmer vor Ausübung der Sondernutzung eingeholt werden. Insbesondere ist im Falle von Straßenaufbrüchen die Zustimmung des Amtes für Straßen und Verkehr der Stadt einzuholen. Das Gleiche gilt für privatrechtliche Zustimmungen Dritter.

## **12. Bestehende Sondernutzungserlaubnisse, anhängige Erlaubniserteilungsverfahren**

12.1 Zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Richtlinie bereits erteilte Sondernutzungserlaubnisse für die Errichtung und den Betrieb von E-Ladesäulen nebst erforderlichen Zuleitungen bleiben von dieser Richtlinie in ihrem Bestand unberührt. Auf Ziffer 4.3.3 und 4.3.4 wird verwiesen.

12.2 Ein vor dem Wirksamwerden dieser Richtlinie begonnenes Verwaltungsverfahren zur Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für die Errichtung und den Betrieb einer E-Ladesäule nebst erforderlichen Zuleitungen wird ohne Beachtung dieser Richtlinie beendet, es sei denn, der Antragsteller erklärt sich mit der Anwendung der Richtlinie einverstanden. Die Stadt bemüht sich um das entsprechende Einverständnis. Auf Ziffer 4.3.3 und 4.3.4 wird verwiesen.

## **13. Ratsbeschluss und Wirksamwerden**

13.1 Diese Richtlinie wird vom Bau- und Verkehrsausschuss des Rates der Stadt beschlossen.

13.2 Die Richtlinie wird am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt wirksam.